



HW-EDELSTAHLSPERRE

1. Allgemeine s :

Diese Anbots- und Geschäftsbedingungen sind wesentliche Bestandteile jedes Angebotes und jeden Vertrages der HW Neckar GmbH.

2. Preise:

Die in Angeboten enthaltenen Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich festgehalten ist, Nettopreise ohne MwSt. und ohne Nachlass. Diese Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen bezüglich Anschaffung des zu verwendenden Materials oder sonstiger Spesen. Erhöhungen hat der Vertragspartner zu bezahlen.

3. Zahlungsbedingungen:

Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist das Entgelt spätestens 7 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung eines eingeräumten Zahlungszieles oder Annahmeverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. als vereinbart.

Im Fall der gewährten Teil- oder Ratenzahlung tritt bei Nichteinhaltung auch nur eines Teils der Ratenzahlung Terminverlust ein und es ist das gesamte aushaftende Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

4. Angebotene Ausmaße sind als Richtmenge zu verstehen; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich eingebrachter Isolierfläche, das ist Mauerlänge x Mauerdicke + 2 cm Isolierfläche.

Angebote der HW Neckar GmbH verstehen sich ohne erforderliche Vorarbeiten und Nacharbeiten, wie Schutträumung und Entsorgung, das zwingend erforderliche Abschlagen von feuchtem oder schadhaftem Verputz mindestens bis zur Feuchtigkeitsgrenze (Verputz wird nur in dem für die Trockenlegung notwendigen Ausmaß abgeschlagen), Schaffung des freien Zuganges zu den zu bearbeitenden Mauern, mit einer Arbeitsbreite je nach Mauerdicke von mind. 1,5 – 2 m, die auftraggeberseitig durchzuführen sind.

Stromanschluss (220 V) ist bauseitig bereit zu stellen. Eventueller Rostanflug stammt vom Abrieb des Einschlagwerkzeuges bzw. tritt nur nach Schnitten mit der Trennscheibe auf, und hat mit der Qualität der Edelstahlplatten nichts zu tun.

Zudem sind Mauerflächen unterhalb der HWEdelstahlsperr vor dem Neuverputz unbedingt vertikal abzudichten, diese Arbeiten sind auftraggeberseitig durchzuführen. Nach Einbringung der Horizontalabdichtung ist mit dem Neuverputz so lange zu warten, bis der Feuchtigkeitsgehalt der Mauern den Richtlinien des Putzherstellers entspricht (meistens < 5 Gewichtsprozente).

5. Eigentumsvorbehalt:

Zu verarbeitendes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HW Neckar GmbH

6. Rücktrittsrecht:

Sollte nach Arbeitsbeginn festgestellt werden, dass die Beschaffenheit der trocken zulegenden Mauern ein Arbeiten mit dem HW-System nicht zulässt, ist die HW Neckar GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihr daraus irgendwelche Kosten, insbesondere Kosten der vom Auftraggeber zu erbringenden Vorarbeiten und Leistungen, entstehen. Stornierungsbedingungen nach Auftragserteilung. Mit der schriftlichen oder mündlichen Zusage des Angebots gilt der Auftrag als verbindlich erteilt. Eine Stornierung des Auftrags bedarf der Schriftform. Erfolgt die Absage bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Ausführungstermin, werden 80 % der im Angebot ausgewiesenen Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Bei einer späteren Stornierung oder bei Nichterscheinen zum vereinbarten Termin behalten wir uns vor, bis zu 100 % der Angebotssumme zu berechnen, sofern der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Schadenersatz /Gewährleistung:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fa. HW Neckar GmbH vor Durchführung der Arbeiten die genaue Lage sämtlicher Leitungen und sonstiger Einbauten bekannt zu geben.

Für Beschädigungen an Leitungen und sonstigen Einbauten, deren Lage und Vorhandensein vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn nicht bekannt gegeben wurde, übernimmt die HW Neckar GmbH keine Haftung. Im Falle, dass Schäden auf verarbeitete Produkte zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Auftraggeber vor gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen, die HW Neckar GmbH mittels eingeschriebenen Brief zur Namhaftmachung deren Zulieferer aufzufordern und dieser eine Frist zur Bekanntgabe des Zulieferers von zumindest 3 Monaten einzuräumen, ansonsten die Klagbarkeit von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen ist.

8. Gewährleistung:

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass sich der Auftraggeber zur umgehenden Überprüfung des Gewerks bei Übernahme verpflichtet. Allfällige Mängel sind - so es sich nicht um versteckte Mängel handelt - längstens binnen einer Woche nach schriftlich bestätigter Übernahme, ansonsten binnen einer Woche nach Zutagetreten, innerhalb der Gewährleistungsfrist der HW Neckar GmbH nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Im Fall, dass das von der HW Neckar GmbH ausgeführte Gewerk vom Auftraggeber oder diesem zurechenbaren Dritten verändert oder abgeändert wurde, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.